

Das EU-MERCOSUR-ABKOMMEN verstehen

Was deutsche Unternehmen über Recht und Zoll wissen müssen

20. MAI 2026, 14 UHR

Andrea González Alvarez

Zoll - GTAI






andrea.gonzalez-alvarez@gtai.de

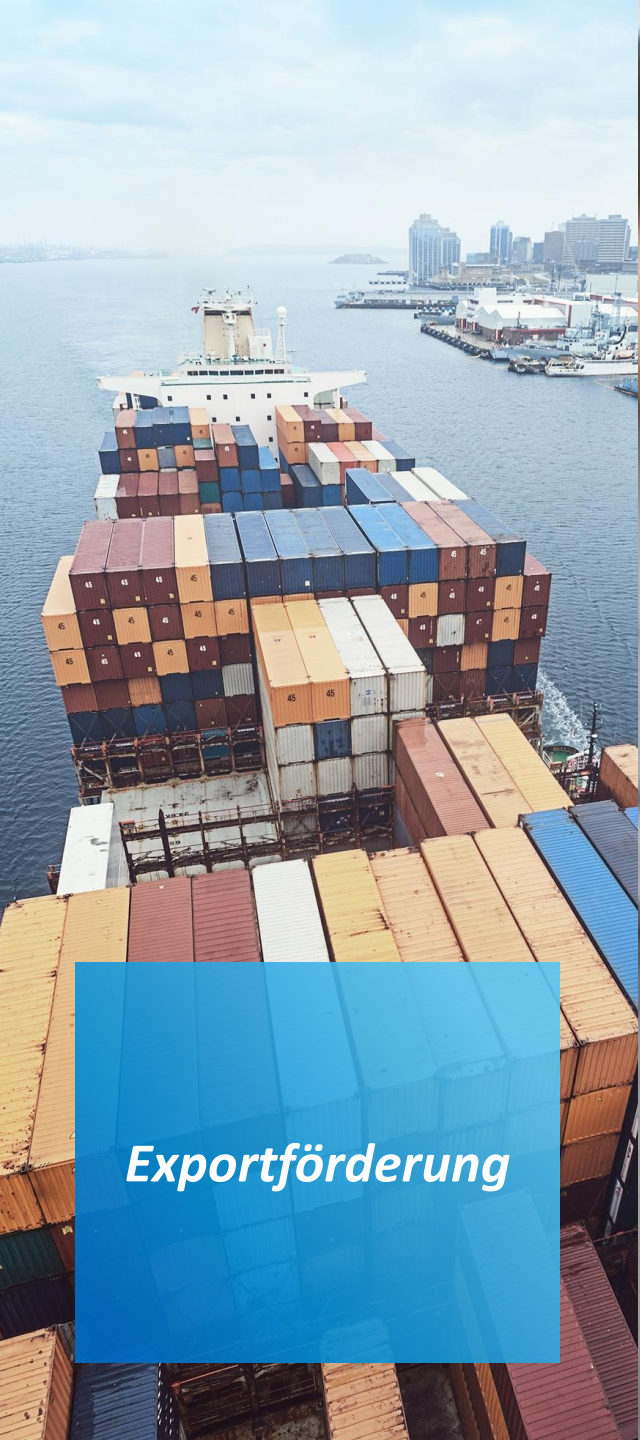
Dr. Julio Pereira

Recht - GTAI

julio.pereira@gtai.de

Wissenswertes für die Teilnehmenden

-  Teilnehmende sind stumm geschaltet
-  Webinar wird aufgezeichnet und steht nach der Veranstaltung zum Abruf bereit
-  Fragen über Chatfenster jederzeit möglich
-  Beantwortung der Fragen im Nachgang
-  Kurze Umfrage nach dem Webinar



Exportförderung



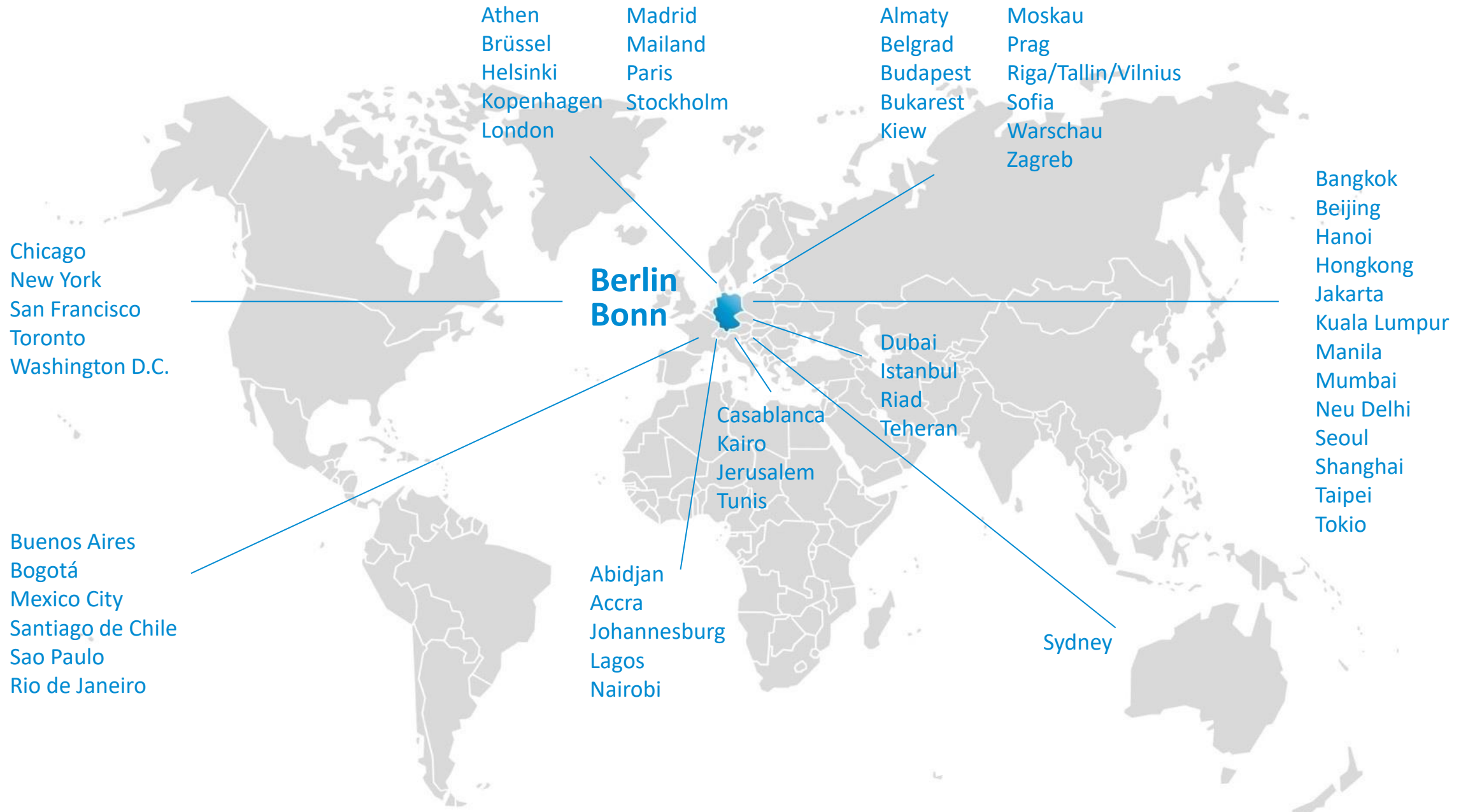
*Investoren-
anwerbung*



*Standort-
marketing*



*Neue Bundesländer
&
Strukturwandel*



Referent:Innen



Dr. Achim Kampf

Bereichsleiter - Zoll
Germany Trade & Invest, Bonn



Andrea González Alvarez

Associate im Bereich Zoll
Germany Trade & Invest, Bonn



Dr. Julio Pereira

Manager im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht
Germany Trade & Invest, Berlin

Agenda

1. Einführung
2. Zoll – Das Abkommen verstehen
3. Recht – Das Abkommen verstehen
4. Praktische Fragen der Beteiligten
5. Fragen im Live-Chat



@rparobe - gettyimages.com



EINFÜHRUNG



©Mekdet - gettyimages.com

EIN HISTORISCHES ABKOMMEN

**Diversifizierung, Liberalisierung,
Konsolidierung**

01. Mai 2026 - Vorläufige Anwendung

EU-Mercosur-Abkommen angenommen

	Argentinien	26. Februar 2026
	Uruguay	4. März 2026
	Paraguay	30. März 2026
	Brasilien	28. April 2026
	EU	15. April 2026



Partnerschaftsabkommen (EMPA)

- Umfassender Rechtsrahmen für beide Blöcke
- Deckt Handel, Politik und Kooperation ab
- Vollständige Ratifikation erforderlich

Interimsabkommen (iTA)

- Umfasst nur die **handelspolitischen Teile** des EMPA
- Bereits von EU und Mercosur-Staaten **angenommen**
- Wird durch das EMPA **abgelöst**

Struktur des Abkommens

Das Interimsabkommen ist rechtlich gesehen ein **operativer Handelsauszug** aus dem umfassenderen Partnerschaftsabkommen (EMPA).

Es bewahrt die normative Struktur des EMPA, jedoch **ohne** den politisch-institutionellen Teil.



Inhalt des Abkommens

Einleitende Bestimmungen (Kapitel 1)

Warenhandel (Kapitel 2)

Ursprungsregeln (Kapitel 3)

Zoll und Handelserleichterungen (Kapitel 4)

Technische Handelshemmnisse (Kapitel 5)

Sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (Kapitel 6)

Dialoge zu Fragen der Agrar- und Lebensmittelkette (Kapitel 7)

Handelsschutzmaßnahmen und globale Schutzmaßnahmen (Kapitel 8)

Bilaterale Schutzmaßnahmen (Kapitel 9)

Zoll

Wirtschaftsrecht

Dienstleistungshandel und Niederlassung (Kapitel 10)

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr (Kapitel 11)

Öffentliches Beschaffungswesen (Kapitel 12)

Rechte des geistigen Eigentums (Kapitel 13)

Kleine und mittlere Unternehmen (Kapitel 14)

Wettbewerb (Kapitel 15)

Subventionen (Kapitel 16)

Staatseigene Unternehmen (Kapitel 17)

Handel und nachhaltige Entwicklung (Kapitel 18)

Transparenz (Kapitel 19)

Ausnahmen (Kapitel 20)

Streitbeilegung (Kapitel 21)

Institutionelle Bestimmungen (Kapitel 22)

Allgemeine und Schlussbestimmungen (Kapitel 23)

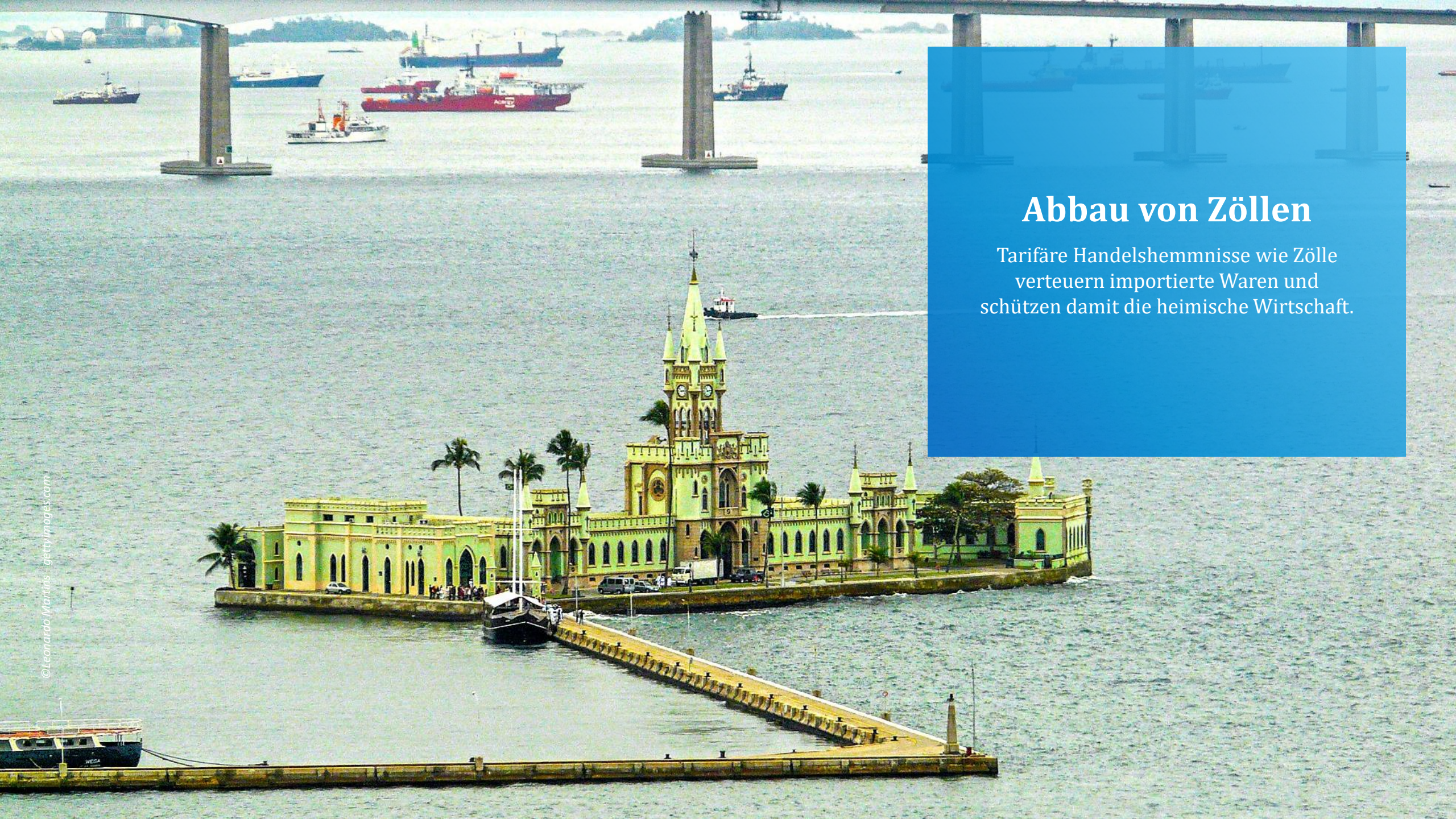


ZOLL

Das Abkommen verstehen

Agenda

1. Abbau von Zöllen
2. Ursprungsregeln und Präferenznachweise
3. Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse



Abbau von Zöllen

Tarifäre Handelshemmnisse wie Zölle verteuern importierte Waren und schützen damit die heimische Wirtschaft.

Abbau von Zöllen

Rund 90 Prozent der Zölle auf EU-Waren werden schrittweise abgebaut – teils sofort, teils über längere Übergangsfristen.

Dazu zählen beispielsweise:

- Kfz-Teile (14 – 18%)
- Maschinen (14 – 20%)
- Chemikalien (bis zu 14%)
- Pharmazeutika (bis zu 14%)
- Bekleidung und Schuhe (bis zu 35%)

**Für sensible
Produkte wie Kfz
(bis zu 35%)
gelten längere
Übergangsfristen
von bis
zu 15 Jahren**

Zollabbau über Kontingente

Die Einfuhr in die EU von u.a. Rind-, Schweine- und Geflügelfleisch, Milchpulver, Käse, Mais, Reis, Zucker, Eier, Honig, Rum und Biodiesel wird über Zollkontingente (teilweise) liberalisiert.



Die EU-Zollkontingente sind in Anhang 2-A, Abschnitt B geregelt; die Mercosur-Zollkontingente in Anhang 2-A, Abschnitt C.

Zeitplan des Zollabbaus

Abbaustufe	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	...
0	100%									...
4	20%	40%	60%	80%	100%					...
7	12,5%	25%	37,5%	50%	62,5%	75%	87,5%	100%		...
8	11,1%	22,2%	33,3%	44,4%	55,6%	66,7%	77,8%	88,9%	100%	...
...

Weitere Jahre und zusätzliche Abbaustufen (z. B. 10, 15) folgen demselben linearen Abbauprinzip.

Stufenplan für den Zollabbau

EU-Zölle auf Mercosur-Ursprungswaren

KN 2013	Warenbeschreibung	Basiszollsatz	Abbaustufe
03038910	Süßwasserfische, anderweit nicht genannt, gefroren	8%	0
20059960	Sauerkraut, ungefroren	16%	10

Mercosur-Zölle auf EU-Ursprungswaren

NCM	Warenbeschreibung	Basiszollsatz Argentinien	Basiszollsatz Brasilien	Basiszollsatz Paraguay	Basiszollsatz Uruguay	Abbaustufe
29339113	Teile und Zubehör für elektronische Rechenmaschinen	16%	16%	16%	16%	10
87033210	Pkw	35%	35%	15%	23%	15

Zollabbau für ausgewähltes EU-Produkt im Mercosur (Beispiel)

Produkt	Basiszollsatz Argentinien	Abbaustufe	Zollabbau im Zeitverlauf	Zollsätze im Zeitverlauf
Feuerwehrrwagen (NCM: 87053000)	35%	15	Jahr 0: 6,3% Jahr 1: 12,5% Jahr 5: 37,5% Jahr 10: 68,8% Jahr 15: 100%	Jahr 0: 32,8% Jahr 1: 30,7% Jahr 5: 21,9% Jahr 10: 11% Jahr 15: 0%

Hinweise zur Ermittlung von Präferenzzollsätzen !

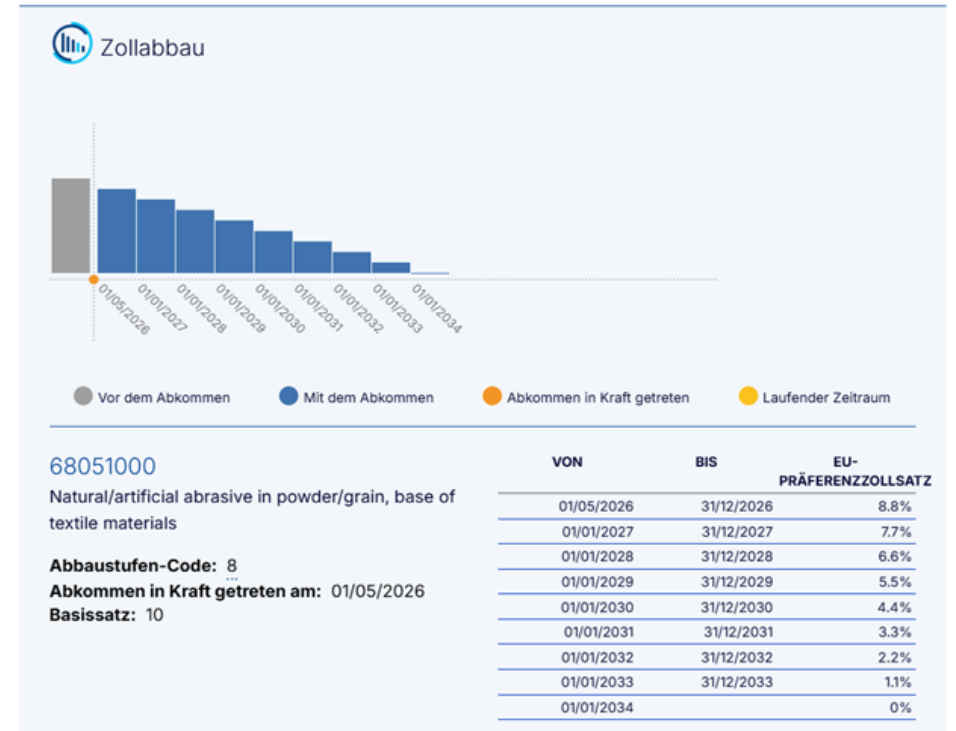
Basiszollsatz:
Ausgangszoll im
Abkommen
MFN-Zollsatz:
allgemeiner
WTO-Zollsatz

- 1** Ausgangspunkt bei der Zolllenkung ist der Basiszollsatz.
- 2** Der Basiszollsatz entspricht i.d.R dem MFN-Zollsatz. Er kann, muss aber nicht mit dem MFN-Zoll identisch sein.
- 3** **Basiszollsatz = MFN-Zollsatz:** Zollabbau startet ab dem 1. Mai 2026.
- 4** **Basiszollsatz > MFN-Zollsatz:** Zollabbau beginnt erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Basiszollsatz auf das Niveau des MFN-Zolls gesunken ist. Bis dahin bleibt der niedrigere MFN-Zoll anwendbar.
- 5** **Basiszollsatz < MFN-Zollsatz:** Zollabbau beginnt ab dem 1. Mai 2026.

Praxistipp

- Im EU-Handelsportal [Access2Markets](#) wird der Zollabbau übersichtlich dargestellt. Das Portal zeigt, wie sich die Importzölle über die Jahre schrittweise reduzieren – ausgehend vom Basiszollsatz und den festgelegten Abbaustufen.
- Für Waren, die nicht vom Abkommen erfasst sind, gelten weiterhin die im Zolltarif des jeweiligen Mercosur-Landes vorgesehenen Zollsätze.

MF N	Meistbegünstigungszollsatz Für 234 Länder und Gebiete geltender Zollsatz	9%
EU	EU-Präferenzzollsatz Für 27 Länder und Gebiete geltender Zollsatz	7.8% Prüfen Sie, ob Ihr Produkt Ursprungserzeugnisse ist und von diesem Vorzugstarif profitieren kann, mit dem Tool zur Selbstbewertung der Ursprungsregeln (ROSA)



Bildquelle: Access2Markets der EU-Kommission



Ursprungsregeln

Legen fest, in welchem Land ein Erzeugnis als „Ursprungsware“ gilt und damit Anspruch auf Zollpräferenzen hat.

Ursprungsregeln

Damit ein Produkt eine Zollpräferenz erhält, muss es die Ursprungsregeln erfüllen.

Als **Ursprungswaren** gelten:

1. Vollständig
gewonnene oder
hergestellte Waren,

2. Waren, die
ausschließlich aus
Vormaterialien mit
Ursprungseigenschaft
hergestellt wurden,

3. Waren, die aus
Vormaterialien ohne
Ursprungseigenschaft
hergestellt wurden,
sofern sie den
produktspezifischen
Ursprungsregeln
(Anhang 3-B)
entsprechen.

Weitere Ursprungsregeln

Bilaterale Kumulierung

- Vormaterialien aus der EU können im Mercosur als dortige Ursprungsmaterialien gelten – und umgekehrt. Diese müssen über eine Minimalbehandlung hinaus be- oder verarbeitet worden sein.

Toleranz

- Eine allgemeine Toleranz von 10 % des Ab-Werk-Preises erlaubt die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, selbst wenn sie die produktspezifischen Ursprungsregeln nicht erfüllen.
- Für Textilien gelten besondere Toleranzen.

Direkte Beförderung

- Die Waren müssen unmittelbar zwischen EU und Mercosur transportiert werden.
- Durchfuhr durch Drittländer nur zulässig, wenn die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben.



@Gettyimages/anucha sirivisnuwan

Präferenznachweise

Belegen gegenüber dem Zoll, dass eine Ware die Ursprungsregeln erfüllt.

2. Präferenznachweise

- Ursprungswaren können zollbegünstigt eingeführt werden, wenn eine **Erklärung zum Ursprung** (gemäß Wortlaut in Anhang 3-C) vorliegt.
- Für Warensendungen bis 6.000€ kann sie von jedem Ausführer ausgestellt werden, über 6.000€ nur von REX-Ausführern
- Format: physisch oder elektronisch.
- Gültigkeit: 12 Monate.

Wortlaut der Ursprungserklärung:

*Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers ...**(1)**) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ...**(2)** sind.*

*(Ort und Datum)**(3)***

*(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)**(4)***

1. REX-Nummer, ggf. nichts eintragen.
2. Europäische Union oder Mercosur.
3. Entfällt, sofern die Angaben im Papier vorhanden sind.
4. Unterschrift nur bei Kleinsendungen erforderlich.

Weitere Präferenznachweise

- Die EU akzeptiert während einer Übergangszeit bei der Einfuhr von Mercosur-Waren auch ein **Ursprungszeugnis** (Anhang 3-D) als Präferenznachweis.
- Eine Vorlage für das Ursprungszeugnis findet sich in der [Bekanntmachung](#) der EU-Kommission vom 17. April 2026.

Welche Präferenznachweise verwenden die Mercosur-Staaten?

Erklärungen zum Ursprung und Ursprungszeugnisse

- ✓ Argentinien
- ✓ Brasilien
- ✓ Uruguay

Ausschließlich Ursprungszeugnisse

- ✓ Paraguay (während eines Übergangszeitraums von 5 Jahren)

Praxistipp

- Über das Informationssystem [WuP-Online](#) und das Tool [ROSA](#) lassen sich die produktspezifischen Ursprungsregeln einer Ware ermitteln. Anschließend kann geprüft werden, ob das Produkt präferenzbegünstigt eingeführt werden kann. Hinweise zu den Präferenznachweisen sind dort ebenfalls abrufbar.
- Eine zusätzliche Orientierung zu den Ursprungsregeln und Präferenznachweisen bietet der [Leitfaden der EU-Kommission](#).



Nichttarifärer Handelshemmnisse

Erschweren den Marktzugang ohne Zollerhebung. Dazu gehören technische Vorschriften, Normen und Importdokumente

3. Nichttarifäre Handelshemmnisse

Technische Vorschriften und Normen sollen auf internationalen Referenzen beruhen.

Gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften ist nicht vorgesehen.

Konformitätsbewertungsverfahren sollen handelserleichternd sein.

Gegenseitige Anerkennung hiervon kommt nicht vor.

Gegenseitige Anerkennung von Prüfberichten lediglich in bestimmten Bereichen möglich.

Nichtautomatische Ein- und Ausfuhrlicenzen sollen eliminiert werden.

Technische Handelsbarrieren sollen reduziert und Vorschriften stärker an internationalen Standards orientiert werden.



RECHT

Das Abkommen verstehen



Dienstleistungshandel und Niederlassung

- Erbringung von Dienstleistungen
- Tätigkeit von Unternehmen
 - Fachkräften

einer Vertragspartei im **Hoheitsgebiet** der anderen Vertragspartei.

Dienstleistungserbringung



Das WTO-System

Die Liberalisierung des Dienstleistungshandels folgt den Grundsätzen des GATS.

- Nichtdiskriminierung
- Transparenz
- Spezifischen Verpflichtungen

Jedes Land behält das Recht vor, entsprechend seinen strategischen Zielen neue Regelungen zu erlassen.

Marktzugang

- ✓ Die Beschränkung ausländischer Kapitalbeteiligungen ist **verboten**.
- ✓ Unternehmen haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet eines der Länder beider Blöcke niederzulassen.

Elektronische Verträge

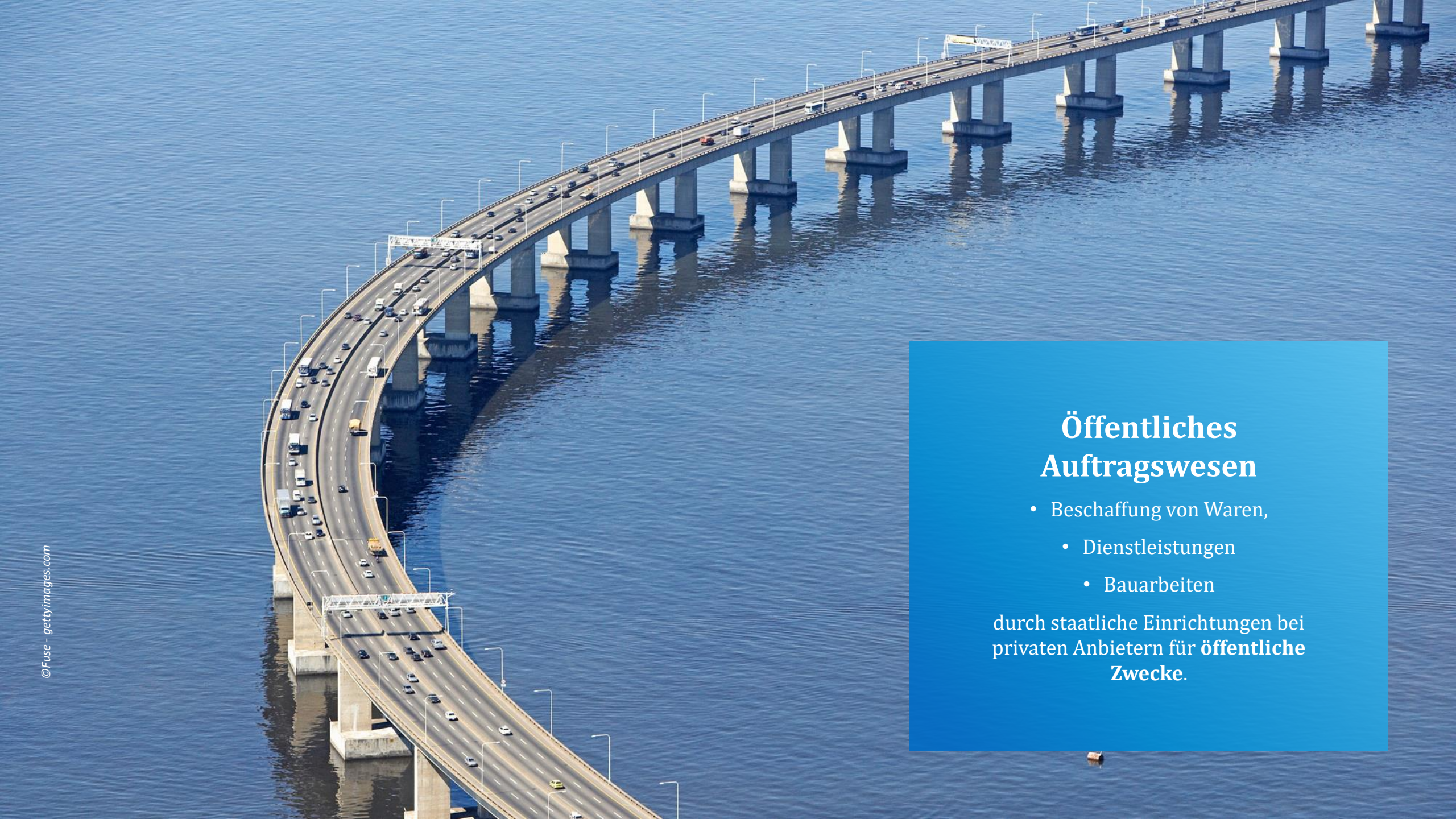
Hindernisse für die Nutzung elektronischer Verträge und die Erbringung digitaler Dienstleistungen müssen **beseitigt werden**.

GATS-Modell

- ✓ Grenzüberschreitende Erbringung
- ✓ Nutzung im Ausland
- ✓ Kommerzielle Präsenz
- ✓ Präsenz natürlicher Personen

Beispiele – Angang 10-E

Land	Dienstleistung	Art	Formulierung	Was bedeutet das?
Argentinien	Bergbau	Präsenz von natürlichen Personen	„Ungebunden, sofern...“	Der Marktzugang hängt von Verträgen mit der Regierung ab.
Brasilien	Telekommunikation	Grenzüberschreitende Erbringung	„Ungebunden“	In der Praxis eine völlige Beschränkung.
Paraguay	Frachtverkehr	Nutzung im Ausland	„Ungebunden“	Es besteht keine Verpflichtung zur Liberalisierung.
Uruguay	Einzelhandelsdienstleistungen	Kommerzielle Präsenz	„Vorabgenehmigung“	Die Unternehmensgründung bedarf einer vorherigen Zulassung.

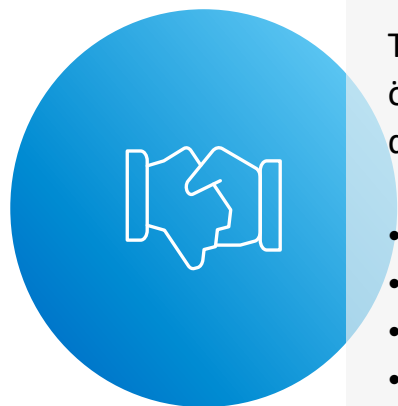


Öffentliches Auftragswesen

- Beschaffung von Waren,
 - Dienstleistungen
 - Bauarbeiten

durch staatliche Einrichtungen bei
privaten Anbietern für **öffentliche
Zwecke.**

Öffentliche Aufträge



Wettbewerbsbedingungen

Teilnahme an Ausschreibungen öffentlicher Einrichtungen in den Mercosur-Ländern.

- Rechtssicherheit
- Nicht-Diskriminierung
- Transparenz
- Vorhersehbarkeit

Beispielloser Grad an **Marktoffenheit**.

Tatsächlicher Anwendungsbereich

Zentrale Verwaltungsstellen wie:

- ✓ Präsidentschaft
- ✓ Ministerien

Mindestbetrag und Beschaffungsverfahren

Aufträge mit geringerem Wert: **ausgeschlossen**

Verfahren: **objektiv** und **unparteiisch**

Einschlägige rechtliche Garantien

- ✓ Protektionistische Praktiken eingeschränkt
- ✓ Elektronische Veröffentlichung von Ausschreibungen (Anhänge: 12-G für Argentinien; 12-H für Brasilien; 12-I für Paraguay und 12-J für Uruguay)

Beispiele – Anhänge 12-B bis 12-E

Land	Sektoren mit den größten Möglichkeiten	Sektoren mit den größten Beschränkungen	Grad der Marktoffenheit
Argentinien	Industriegüter, Ausrüstung, öffentliche Arbeiten, Ingenieurdienstleistungen	Ausrüstung für öffentliche Projekte mit nationaler Bevorzugung	Mittelmäßig, mit Restprotektionismus
Brasilien	Infrastruktur, Technologie, Industrieausrüstung, Ingenieurwesen	Grundlegende öffentliche Dienstleistungen (wie Gesundheits- und Sozialdienste)	Bedeutsam, vor allem bei Aufträgen mit höherem Wert
Paraguay	Warenlieferung, öffentliche Projekte und internationale Kooperation.	Bevorzugung von bis zu 20 % für inländische Güter und Dienstleistungen	Begrenzt, mit schrittweiser Öffnung
Uruguay	Öffentliche Arbeiten, Verwaltungsdienstleistungen, Infrastruktur	Inlandspräferenz im Bau und mögliche Einschränkungen bei strategischen Aufträgen	Hoch, mit größerer institutioneller Vorhersehbarkeit

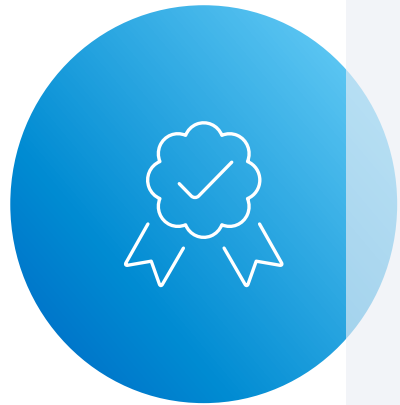


Geistiges Eigentum

- Marken
- Patente
- Urheberrechte
- geografische Angaben

in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Standards.

Immaterielle Vermögenswerte



TRIPS-Abkommen (WTO)

Es wird ausdrücklich als zentralen normativen Bezugspunkt aufgenommen.

- Bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsparteien, multilaterale Mindeststandards zum Schutz des geistigen Eigentums.

Rechtliche Funktion

- ✓ Technologische Innovationen, industrielle Vermögenswerte schützen
- ✓ Geschäftliche Expansion gewährleisten

Marken, Patente und Urheberrechte

Eine der klassischen Säulen des Rechts des geistigen Eigentums.

Geografische Angaben

Wichtiger Schutzmechanismus für regionale Produkte mit hoher Wertschöpfung. Verboten sind:

- ✓ Missbräuchliche kommerzielle Nutzung
- ✓ Irreführende Anspielungen
- ✓ Eintragung konkurrierender Produkte usw.

Beispiele - Anhänge 13-B, 13-C und 13-D

Land / Region	Geschützte geografische Angaben	Beispiele
EU	357	Münchener Bier, Bayerische Bretzel, Nürnberger Bratwürste, Dresdner Stollen, Schwäbische Maultaschen
Argentinien	104	Mendoza (Wein), Yerba Mate Argentina (Mate-Tee), San Rafael (Wein)
Brasilien	77	Cachaça (Spirituose), Vale dos Vinhedos (Wein), Paraty (Getränk)
Uruguay	54	Tannat, Cerro Largo, Santa Lucía (Weine)
Paraguay	35	Poncho de la Cordirella (Spezialgewebe), Cerámica de Areguá (Keramik), Licor de Yegros (Spirituose)



PRAKTISCHE FRAGEN DER BETEILIGTEN

Import/Export von Wein und Lebensmitteln

„Gibt es Handelserleichterungen für den Import und Export von Wein und Lebensmitteln?“



Digitale Dienstleistungen

„Ermöglicht das Abkommen deutschen Unternehmen, digitale Dienstleistungen und Beratungsleistungen im Mercosur anzubieten, ohne dass eine lokale Präsenz erforderlich ist?“



Lieferantenerklärungen

„Welche Länder dürfen aktuell auf einer Lieferantenerklärung genannt werden?“

„Wie geht man mit Ware um, die seit Oktober 2025 bei uns im Zollager liegen?“



Öffentliche Aufträge

„Kann ein deutsches Maschinenbauunternehmen zu genau denselben Bedingungen wie brasilianische Unternehmen an den großen öffentlichen Ausschreibungen für Infrastrukturprojekte in Brasilien teilnehmen?“





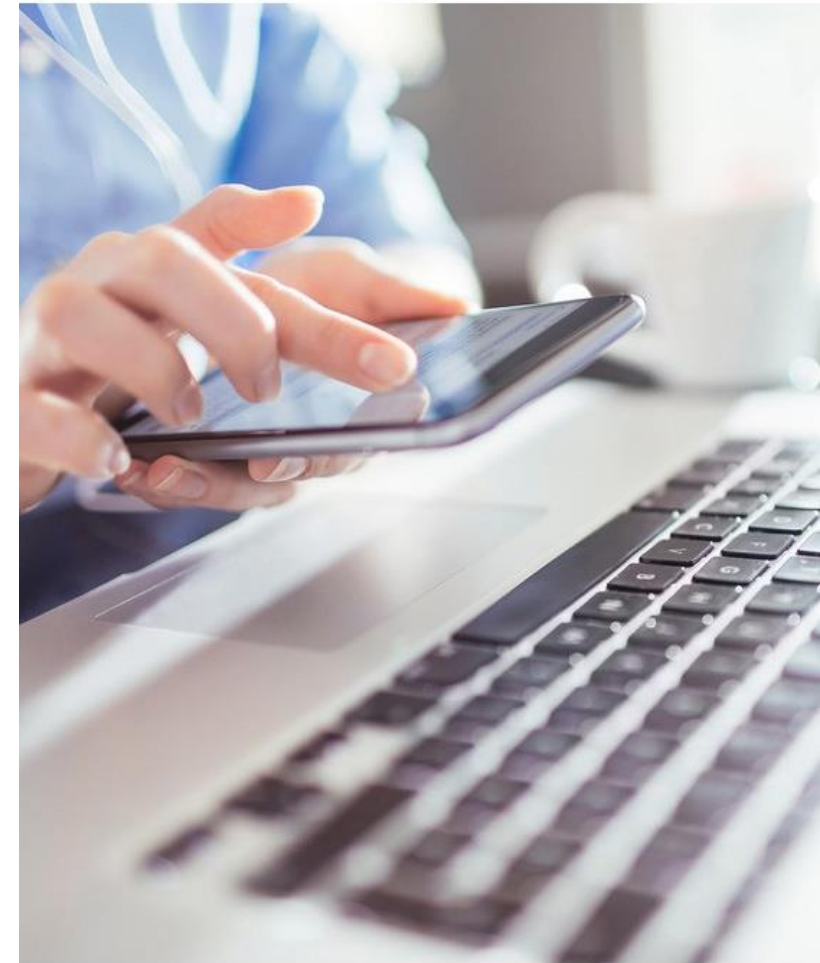
SONSTIGE INFORMATIONEN

Das EU-MERCOSUR-Abkommen verstehen

Wie geht es weiter?

Sie erhalten den Vortrag und den Link zur Aufzeichnung des heutigen Webinars per E-Mail.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite unter www.gtai.de/recht



© GettyImages/Geber86



MERCOSUR

Laden Sie hier kostenlos:
[Das Handbuch zum EU-Mercosur-Abkommen.](#)
Und besuchen Sie unsere
Sonderseite zum
[Mercosur.](#)

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Social Media

Auf **LinkedIn** bündeln wir unser
Informationsangebot für Sie!

 [Internationales Wirtschaftsrecht](#)

Folgen Sie uns!



Kommende Webinare

Informationen zu unseren zukünftigen und vergangenen Webinaren finden Sie auf unserer [Website](#).

Das EU-Mercosur-Abkommen nutzen

am 28. Mai 2026 um 13:00 Uhr

Zur kostenlosen [Anmeldung](#)

Ten Years After Brexit – Wie geht es weiter?

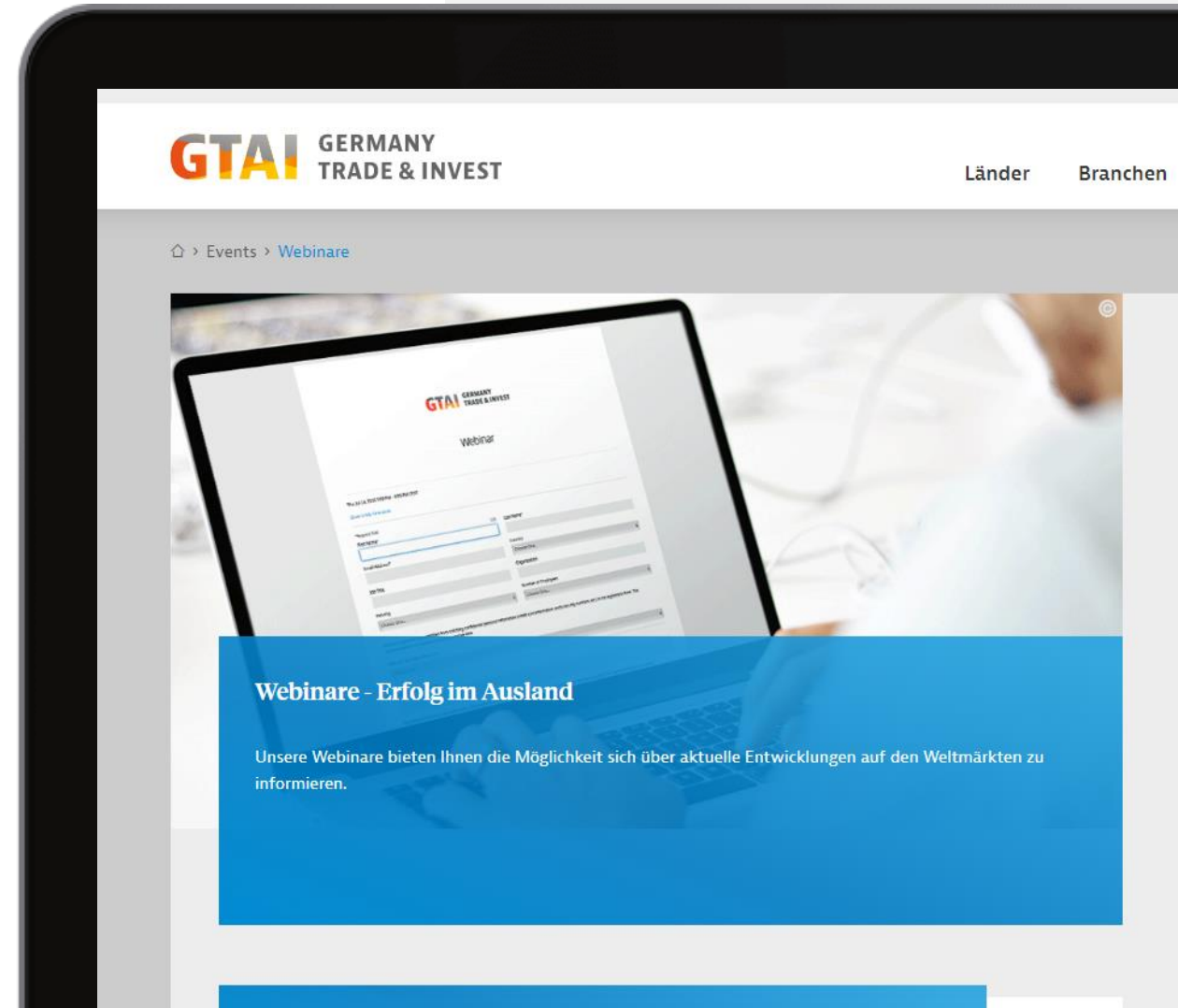
am 23. Juni 2026 um 10:00 Uhr

Zur kostenlosen [Anmeldung](#)

KI im Welthandel

am 9. Juli 2026 um 10:00 Uhr

Zur kostenlosen [Anmeldung](#)





FRAGEN IM LIVE-CHAT



Sie fragen?



Wir antworten!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Andrea Gonzalez Alvarez - Zoll

andrea.gonzalez-alvarez@gtai.de

+49 228 24 993 934

Dr. Julio Pereira - Recht

julio.pereira@gtai.de

+49 228 24 993 434

Germany Trade & Invest - GTAI

Für weitere Informationen

www.gtai.de